

EUROPÄISCHES PARLAMENT

1999



2004

Sitzungsdokument

ENDGÜLTIG
A5-0362/2000

28. November 2000

BERICHT

über

***** |**

1. den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 218/92 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der indirekten Besteuerung (MwSt.)
(KOM (2000) 349 – C5-0298/2000 – 2000/0147(COD))

und

2. den Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 77/388/EWG bezüglich der mehrwertsteuerlichen Behandlung bestimmter elektronisch erbrachter Dienstleistungen
(KOM (2000) 349 – C5-0467/0000 – 2000/0148(CNS))

Ausschuss für Wirtschaft und Währung

Berichterstatter: José Manuel García-Margallo y Marfil

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Verfahren der Konsultation
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- **I Verfahren der Zusammenarbeit (erste Lesung)
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- **II Verfahren der Zusammenarbeit (zweite Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
Gemeinsamen Standpunkts*
*Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung
des Gemeinsamen Standpunkts*
- *** Verfahren der Zustimmung
*Absolute Mehrheit der Mitglieder außer in den Fällen, die in
Artikel 105, 107, 161 und 300 des EG-Vertrags und Artikel 7 des
EU-Vertrags genannt sind*
- ***I Verfahren der Mitentscheidung (erste Lesung)
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- ***II Verfahren der Mitentscheidung (zweite Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
Gemeinsamen Standpunkts*
*Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung
des Gemeinsamen Standpunkts*
- ***III Verfahren der Mitentscheidung (dritte Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
gemeinsamen Entwurfs*

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

INHALT

	Seite
GESCHÄFTSORDNUNGSSEITE.....	4
1. LEGISLATIVVORSCHLAG ***I	6
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG	8
2. LEGISLATIVVORSCHLAG *	9
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG	14
BEGRÜNDUNG.....	15
STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR INDUSTRIE, AUBENHANDEL, FORSCHUNG UND ENERGIE	23
STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR RECHT UND BINNENMARKT	31

GESCHÄFTSORDNUNGSSEITE

Mit Schreiben vom 9. Juni 2000 unterbreitete die Kommission dem Europäischen Parlament gemäß Artikel 251 Absatz 2 und Artikel 95 des EG-Vertrags den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 218/92 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der indirekten Besteuerung (MwSt.) (KOM (2000) 349 - 2000/0147 (COD)).

In der Sitzung vom 3. Juli 2000 gab die Präsidentin des Europäischen Parlaments bekannt, dass sie diesen Vorschlag an den Ausschuss für Wirtschaft und Währung als federführenden Ausschuss sowie an den Ausschuss für Industrie, Außenhandel, Forschung und Energie und den Ausschuss für Recht und Binnenmarkt als mitberatende Ausschüsse überwiesen hat (C5-0298/2000).

Mit Schreiben vom 9. Juni 2000 konsultierte der Rat das Europäische Parlament gemäß Artikel 93 des EG-Vertrags zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 77/388/EWG bezüglich der mehrwertsteuerlichen Behandlung bestimmter elektronisch erbrachter Dienstleistungen (KOM(2000) 349 – 2000/0148(CNS)).

In der Sitzung vom 2. Oktober 2000 gab die Präsidentin des Europäischen Parlaments bekannt, dass sie diesen Vorschlag an den Ausschuss für Wirtschaft und Währung als federführenden und den Ausschuss für Industrie, Außenhandel, Forschung und Energie sowie den Ausschuss für Recht und Binnenmarkt als mitberatende Ausschüsse überwiesen hat (C5-0467/0000).

Der Ausschuss für Wirtschaft und Währung benannte in seiner Sitzung vom 19. Juni 2000 Herrn José Manuel García-Margallo y Marfil als Berichterstatter.

Der Ausschuss prüfte den Vorschlag der Kommission und den Berichtsentwurf in seinen Sitzungen vom 28. August, 6. November, 21. November und 28. November 2000.

In der letztgenannten Sitzung nahm der Ausschuss den 1. Entwurf einer legislativen Entschließung und den 2. Entwurf einer legislativen Entschließung mit 25 Stimmen bei 9 Gegenstimmen und 1 Enthaltung an.

Bei der Abstimmung waren anwesend: Christa Randzio-Plath, Vorsitzende; José Manuel García-Margallo y Marfil, stellvertretender Vorsitzender und Berichterstatter; Ioannis Theonas, stellvertretender Vorsitzender; Alejandro Agag Longo, Luis Berenguer Fuster, Hans Blokland, Hans Udo Bullmann, Martin Callanan (in Vertretung von Jonathan Evans), Harald Ettl (in Vertretung von Pervenche Berès), Monica Frassoni (in Vertretung von Alain Lipietz gemäß Artikel 153 Absatz 2 der Geschäftsordnung), Robert Goebbels, Lisbeth Grönfeldt Bergman, Christopher Huhne, Liam Hyland, Juan de Dios Izquierdo Collado (in Vertretung von Simon Francis Murphy), Pierre Jonckheer, Giorgos Katiforis, Werner Langen (in Vertretung von Christoph Werner Konrad), Astrid Lulling, Jules Maaten (in Vertretung von Carles-Alfred Gasòliba i Böhm), Thomas Mann (in Vertretung von Othmar Karas), Ioannis Marinos, Peter Michael Mombaur (in Vertretung von Alain Madelin), Karla M.H. Peijs (in Vertretung von Amalia Sartori), Fernando Pérez Royo, Mikko Pesälä (in Vertretung von Karin Riis-Jørgensen), José Javier Pomés Ruiz, John Purvis (in Vertretung von Piia-Noora Kauppi), Alexander Radwan, Bernhard Rapkay, Olle Schmidt, Charles Tannock, Marianne L.P. Thyssen, Helena Torres Marques, Bruno Trentin, Ieke van den Burg (in Vertretung von

Richard A. Balfe), Theresa Villiers und Karl von Wogau.

Die Stellungnahmen des Ausschusses für Industrie, Außenhandel, Forschung und Energie und des Ausschusses für Recht und Binnenmarkt zu dem zweiten Vorschlag (KOM(2000) 349 – 2000/0148(CNS)) sind diesem Bericht beigelegt.

Der Bericht wurde am 28. November 2000 eingereicht.

Die Frist für die Einreichung von Änderungsanträgen wird im Entwurf der Tagesordnung für die Tagung angegeben, auf der der Bericht geprüft wird.

1. LEGISLATIVVORSCHLAG

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 218/92 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der indirekten Besteuerung (MwSt.) (KOM(2000) 349 – C5-0298/2000 - 2000/0147(COD))

Der Vorschlag wird mit folgenden Änderungen gebilligt:

Vorschlag der Kommission¹

Änderungen des Parlaments

(Änderungsantrag 1)
ARTIKEL 1 NUMMER 3
Artikel 6 Absatz 4 (VO 218/92/EWG))

3. Artikel 6 Absatz 4 erhält folgenden Wortlaut:

"(4) Die zuständigen Behörden der einzelnen Mitgliedstaaten gewährleisten, dass Personen, die an innergemeinschaftlichen Warenlieferungen oder Dienstleistungen beteiligt sind, eine Bestätigung der Gültigkeit einer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer einer bestimmten Person erhalten können. Vorbehaltlich der von ihnen festgelegten Bedingungen ermöglicht die Kommission gemäß dem in Artikel 10 Absatz 2 bezeichneten Verfahren, dass diese Bestätigung auf elektronischem Wege **erfolgen kann**."

3. Artikel 6 Absatz 4 erhält folgenden Wortlaut:

"(4) Die zuständigen Behörden der einzelnen Mitgliedstaaten gewährleisten, dass Personen, die an innergemeinschaftlichen Warenlieferungen oder Dienstleistungen beteiligt sind, eine Bestätigung der Gültigkeit einer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer einer bestimmten Person erhalten können. Vorbehaltlich der von ihnen festgelegten Bedingungen ermöglicht die Kommission gemäß dem in Artikel 10 Absatz 2 bezeichneten Verfahren, dass diese Bestätigung **auch** auf elektronischem Wege **erfolgt**."

Begründung:

Die Einführung eines elektronischen Verfahrens, die Bestätigung der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer durchzuführen, erleichtert die Umsatzsteueradministration der Unternehmen und entspricht dem Wesen des e-commerce.

Ein zweistufiges Verfahren zur Bestätigung der UID-Nummer, das es noch in manchen Ländern gibt, steht den Vorteilen der Nutzung des Internets definitiv entgegen. Die Vorteile des e-commerce liegen vor allem in der Schnelligkeit des verwendeten Mediums. Eine UID-Überprüfung mittels traditioneller schriftlicher (per Post oder Fax) UID-Abfrage würde wohl jeden potentiellen Geschäftspartner von einem raschen Geschäftsabschluss abhalten.

Dieser Änderungsantrag hat zum Ziel, die Notwendigkeit eines elektronischen Verfahrens zu

¹ ABl. C noch nicht veröffentlicht.

betonen und zu fördern, dass ein solcher elektronischer Weg jedenfalls in jedem Mitgliedstaat alternativ angeboten wird.

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 218/92 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der indirekten Besteuerung (MwSt.) (KOM (2000) 349 – C5-0298/2000-2000/0147(COD))

(Verfahren der Mitentscheidung: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2000) 349)²,
 - unter Hinweis auf Artikel 251 Absatz 2 des EG-Vertrags und Artikel 95 des EG-Vertrags, gemäß denen die Kommission ihren Vorschlag unterbreitet hat (C5-0298/2000)³,
 - gestützt auf Artikel 67 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (A5-0362/2000),
1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen;
 2. fordert die Kommission auf, es zu unterrichten, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag wesentlich abzuändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 3. beauftragt seine Präsidentin, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

² ABl. C noch nicht veröffentlicht.

³ ABl. C noch nicht veröffentlicht.

2. LEGISLATIVVORSCHLAG

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 77/388/EWG bezüglich der mehrwertsteuerlichen Behandlung bestimmter elektronisch erbrachter Dienstleistungen (KOM (2000) 349 - C5-0467/0000 – 2000/0148(CNS))

Der Vorschlag wird mit folgenden Änderungen gebilligt:

Vorschlag der Kommission⁴

Änderungen des Parlaments

(Änderungsantrag 2)
Erwägung 4

Betrifft nicht die deutsche Fassung

(Änderungsantrag 3)
Erwägung 5

Betrifft nicht die deutsche Fassung

(Änderungsantrag 4)
Erwägung 5 a (neu)

Zur Gewährleistung einer fairen Aufteilung der MwSt.-Einnahmen aus Transaktionen zwischen Unternehmen aus Drittländern, die in einem Mitgliedstaat registriert sind, und nicht steuerpflichtigen Personen in einem anderen Mitgliedstaat, wird ein Erstattungssystem zwischen den Mitgliedstaaten eingeführt.

Begründung:

Eine Aufteilung der Einnahmen zwischen den Mitgliedstaaten ist hinsichtlich dieser Transaktionen erforderlich, da Unternehmen aus Drittländern sich aufgrund der Unterschiede bei den MwSt.-Sätzen zwischen den Mitgliedstaaten in der Regel in dem Mitgliedstaat mit dem niedrigsten MwSt.-Satz registrieren lassen werden, der im Falle von Dienstleistungen für nichtsteuerpflichtige Personen in einem anderen Mitgliedstaat die für diese Dienstleistungen geschuldete MwSt. erhalten würde.

⁴ ABl. C noch nicht veröffentlicht

(Änderungsantrag 5)
Erwägung 9a (neu)

9a) Es sollte eine ständige Überwachung des aktuellen Standes der Umsetzung der Rechtsvorschriften in den Mitgliedstaaten durch die Kommission stattfinden, um zu gewährleisten, dass keine Beeinträchtigung des Marktes vorliegt, und das Europäische Parlament und der Rat sollten unterrichtet werden.

Begründung:

Es ist erforderlich zu überwachen, ob die Umsetzung der Richtlinie wirklich dem Ziel der Beseitigung von Wettbewerbsverzerrungen gerecht wird. Es ist möglich, dass weiterhin Beeinträchtigungen des Marktes aufgrund der Unterschiede bei den MwSt-Sätzen zwischen den Mitgliedstaaten bestehen.

(Änderungsantrag 6)
Erwägung 10a (neu)

10a) Die mehrwertsteuerliche Behandlung elektronischer Dienstleistungen bedarf weiterer Analysen. Deswegen wird die Kommission bis zum Sommer 2001 weitere Analysen dazu vorlegen:

- ***wie die Gleichbehandlung von Anbietern aus der EU und Anbietern aus Drittstaaten gewährleistet werden kann;***
- ***welche Konsequenzen die verschiedenen Vorschläge zur mehrwertsteuerlichen Behandlung auf die Standortentscheidungen der Anbieter elektronischer Dienstleistungen haben;***
- ***wie eine bessere Koordinierung der Regulierung auf EU-Ebene mit internationalen Bemühungen zu gewährleisten ist;***
- ***welche Möglichkeiten zur Einrichtung eines Erstattungssystems zwischen den Mitgliedstaaten bestehen;***
- ***wie die Klärung der sonstigen problematischen Bereiche des Vorschlages der Kommission, wie sie im***

***Bericht des Ausschusses für Wirtschaft
und Währung des Europäischen
Parlamentes aufgeführt sind, erreicht
werden kann.***

Begründung:

Die Kommission sollte vor Inkrafttreten der Richtlinie die mehrwertsteuerliche Behandlung elektronischer Dienstleistungen analysieren.

(Änderungsantrag 7)

Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe f erster Absatz

Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe f (Richtlinie 77/388/EWG)

f) als Ort einer unter Buchstabe c erster Spiegelstrich genannten, elektronisch erbrachten Dienstleistung und der elektronischen Lieferung von Software, Datenverarbeitungsleistungen und EDV-Dienstleistungen wie der Bereitstellung von Speicherplatz auf Servern (Web-hosting), der Erstellung von Internetseiten (Web-design) sowie ähnlicher Dienstleistungen und der Lieferung von Informationen, der Ort, an dem der Kunde den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit oder eine feste Niederlassung hat, an die die Dienstleistung erbracht wird, oder, in Ermangelung eines solchen Sitzes oder einer solchen festen Niederlassung, sein Wohnort oder sein üblicher Aufenthaltsort, sofern diese Dienstleistungen erbracht werden von einem Steuerpflichtigen

f) als Ort einer unter Buchstabe c erster Spiegelstrich genannten, elektronisch erbrachten Dienstleistung und der elektronischen Lieferung von Software, Datenverarbeitungsleistungen und EDV-Dienstleistungen wie der Bereitstellung von Speicherplatz auf Servern (Web-hosting), der Erstellung von Internetseiten (Web-design) sowie ähnlicher Dienstleistungen, **von *Bildungsdienstleistungen*** und der Lieferung von Informationen, der Ort, an dem der Kunde den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit oder eine feste Niederlassung hat, an die die Dienstleistung erbracht wird, oder, in Ermangelung eines solchen Sitzes oder einer solchen festen Niederlassung, sein Wohnort oder sein üblicher Aufenthaltsort, sofern diese Dienstleistungen erbracht werden von einem Steuerpflichtigen

Begründung:

Bildungsdienstleistungen von Einrichtungen und Unternehmen mit Sitz in Mitgliedstaaten, die für Drittländer einschließlich Entwicklungsländer bestimmt sind, sollten von den MwSt-Auflagen befreit werden. Daher ist es erforderlich, diesen Sektor in diesem Artikel zu erwähnen.

(Änderungsantrag 8)

ARTIKEL 1 NUMMER 3

Artikel 24 Absatz 2a (RL 77/388/EWG)

3. In Artikel 24 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

"(2a) Die Mitgliedstaaten befreien Personen, die Dienstleistungen im Sinne von Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe f dritter Spiegelstrich erbringen, von der Steuer, sofern sie keine anderen Dienstleistungen erbringen in der Gemeinschaft erbringen und ihr Umsatz **100.000 EUR** im Jahr nicht übersteigt. Dieser Schwellenwert wird gemäß Absatz 4 berechnet."

3. In Artikel 24 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

"(2a) Die Mitgliedstaaten befreien Personen, die Dienstleistungen im Sinne von Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe f dritter Spiegelstrich erbringen, von der Steuer, sofern sie keine anderen Dienstleistungen erbringen in der Gemeinschaft erbringen und ihr Umsatz **40.000 EUR** im Jahr nicht übersteigt. Dieser Schwellenwert wird gemäß Absatz 4 berechnet."

Begründung:

Die Umsatzschwellenwerte für eine Befreiung von der Umsatzsteuer sind in den einzelnen Mitgliedstaaten zwar sehr unterschiedlich geregelt, liegen aber allesamt weit unter dem von der Kommission vorgeschlagenen Wert von 100.000 EUR.. Eine Festsetzung des Schwellenwertes auf maximal die Hälfte dieses Betrages, besser aber 40.000 EUR, wäre daher sinnvoller.

(Änderungsantrag 9)

Artikel 1 Absatz 5 Buchstabe b) f), erster Absatz

Artikel 22 Absatz 1 (Richtlinie 77/388/EWG)

Betrifft nicht die deutsche Fassung.

(Änderungsantrag 10)

Artikel 1a (neu)

1a. Der Rat nimmt gemäß dem Verfahren nach Artikel 93 des Vertrags Maßnahmen an, um zu gewährleisten, dass die von steuerpflichtigen Personen gemäß den Bestimmungen von Artikel 28h, Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe f erhobene

Mehrwertsteuer an den Mitgliedstaat weitergeleitet wird, in dem die MwSt. geschuldet oder gezahlt wurde.

Begründung:

Dieser Änderungsantrag bietet die Grundlage für die Kommission, einen Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Einführung eines Systems der Aufteilung von Einnahmen einzuführen, da die Aufteilung von Einnahmen zwischen Mitgliedstaaten hinsichtlich dieser Transaktionen erforderlich ist, weil Unternehmen aus Drittländern sich aufgrund der Unterschiede bei den MwSt.-Sätzen zwischen den Mitgliedstaaten in der Regel in dem Mitgliedstaat mit dem niedrigsten MwSt.-Satz registrieren lassen werden, der im Fall von Dienstleistungen für nichtsteuerpflichtige Personen in einem anderen Mitgliedstaat die für diese Dienstleistungen geschuldete MwSt. erhalten würde.

(Änderungsantrag 11)

ARTIKEL 2, ABSATZ 1 ERSTER UNTERABSATZ

- | | |
|---|--|
| (1) Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie bis zum 1. Januar 2001 nachzukommen. Sie setzen die Kommission davon in Kenntnis. | Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten nachzukommen. Sie setzen die Kommission davon in Kenntnis. |
|---|--|

Begründung:

Die Kommission sollte vor Inkrafttreten der Richtlinie die mehrwertsteuerliche Behandlung elektronischer Dienstleistungen prüfen.

(Änderungsantrag 12)

Artikel 2 Buchstabe a (neu)

2a) Die Kommission überwacht die Struktur der Registrierung und erstattet dem Parlament bis 1. Januar 2002 darüber Bericht, ob irgendeine Beeinträchtigung des Marktes vorliegt.

Begründung:

Siehe Begründung zu Änderungsantrag 3.

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 77/388 EWG bezüglich der mehrwertsteuerlichen Behandlung bestimmter elektronisch erbrachter Dienstleistungen (KOM(2000) 349 – C5-0467/0000 – 2000/0148(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(2000) 349)⁵,
 - vom Rat gemäß Artikel 93 des EG-Vertrags konsultiert (C5-0467/2000),
 - gestützt auf Artikel 67 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft und Währung und der Stellungnahmen des Ausschusses für Industrie, Außenhandel, Forschung und Energie und des Ausschusses für Recht und Binnenmarkt (A5-0362/2000),
1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen;
 2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 250 Absatz 2 des EG-Vertrags entsprechend zu ändern;
 3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 4. beantragt die Einleitung des Konzertierungsverfahrens, falls der Rat beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 5. verlangt, erneut konsultiert zu werden, falls der Rat beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
 6. beauftragt seine Präsidentin, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁵ ABl. C noch nicht veröffentlicht

BEGRÜNDUNG

I. Einleitung

Hauptziel der beiden Vorschläge der Kommission ist es, Abhilfe in einer durch Wettbewerbsnachteile geprägten Situation zu schaffen, mit der europäische Unternehmen im Bereich des elektronischen Geschäftsverkehrs gegenüber Unternehmen aus Drittländern derzeit konfrontiert werden. Diese Wettbewerbsnachteile sind auf bestimmte Unzulänglichkeiten der MwSt.-Bestimmungen in der EU zurückzuführen, die im wesentlichen vor fast 30 Jahren eingeführt wurden, lange vor dem Aufkommen des Internet als Medium für den internationalen Handel. Die Vorschläge betreffen hauptsächlich aus dem Internet heruntergeladene Dienstleistungen sowie Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen, die im Abonnement oder auf "pay-per-view"-Basis erbracht werden.

Gemäß den geltenden Bestimmungen unterliegen elektronische Lieferungen eines Unternehmens in der EU ungeachtet des Verbrauchsortes stets der MwSt. Andererseits unterliegen die Dienstleistungen, die aus Drittländern stammen, nicht der MwSt., selbst wenn sie innerhalb der EU verbraucht oder genutzt werden. Daraus ergibt sich für Unternehmen in der EU ein Nachteil auf dem Binnenmarkt sowie auf den Weltmärkten. Kurz gesagt, zielen die Vorschläge der Kommission darauf ab, gleiche Bedingungen in diesem Sektor zu schaffen, um zu gewährleisten, dass alle elektronisch erbrachten Dienstleistungen für den Verbrauch innerhalb der EU der MwSt. unterliegen, während Dienstleistungen zum Verbrauch außerhalb der EU nicht der MwSt. unterliegen. Auf diese Weise bestehen für Unternehmen aus Drittländern dieselben steuerlichen Verpflichtungen wie für inländische Unternehmen, wenn sie an Verbraucher innerhalb der EU verkaufen.

Die Vorschläge sind die ersten, die im Rahmen der im Juni angenommenen neuen MwSt.-Strategie der Kommission angenommen werden sollen, die sich auf die vier Hauptziele Vereinfachung, Modernisierung, einheitlichere Anwendung bestehender Regelungen und engere administrative Zusammenarbeit konzentriert. Die Kommission weist darauf hin, dass ihre Vorschläge im Mittelpunkt einer sehr kontroversen Debatte stehen, dass sie jedoch den internationalen Grundsätzen der Besteuerung des elektronischen Geschäftsverkehrs entsprechen, die anlässlich der OECD-Ministerkonferenz in Ottawa von 1998 vereinbart wurden; Ihr Berichtersteller teilt diese Auffassung. Es sollte zunächst an die allgemeinen Besteuerungsgrundsätze und die erzielten Schlussfolgerungen erinnert werden, die diese Grundsätze im Bereich der Verbrauchssteuern beinhalten. Bei diesen allgemeinen Grundsätzen handelt es sich um folgende:

Neutralität

(i) Die Besteuerung sollte nach Möglichkeit neutral und gerecht zwischen Formen des elektronischen Geschäftsverkehrs und zwischen konventionellen und elektronischen Formen des Geschäftsverkehrs sein. Unternehmensbeschlüsse sollten eher durch wirtschaftliche als durch steuerliche Überlegungen motiviert sein. Für Steuerzahler in ähnlichen Situationen, die ähnliche Transaktionen durchführen, sollten ähnliche Besteuerungsniveaus gelten.

Effizienz

(ii) Die Kosten für die Steuerzahler in Verbindung mit der Einhaltung der Bestimmungen sowie die Verwaltungskosten für die Steuerbehörden sollten so weit wie möglich verringert werden.

Gewissheit und Einfachheit

(iii) Die Steuervorschriften sollten klar und einfach zu verstehen sein, so dass Steuerzahler die steuerlichen Auswirkungen vor einer Transaktion vorhersehen können und wissen, wann, wo und wie die Steuer erhoben wird.

Effizienz und Fairness

(iv) Ziel der Besteuerung sollte der richtige Steuerbetrag zur richtigen Zeit sein. Das Potential für Steuerhinterziehung und Steuervermeidung sollte auf ein Mindestmaß begrenzt werden, und Gegenmaßnahmen sollten den jeweiligen Risiken entsprechen.

Flexibilität

(v) Die Besteuerungssysteme sollten flexibel und dynamisch sein, um zu gewährleisten, dass sie mit technologischen und kommerziellen Entwicklungen Schritt halten.

Hinsichtlich der **Verbrauchssteuern** gelangte man zu folgenden Schlussfolgerungen:

(1) Die Regelungen für die Verbrauchssteuern bei grenzüberschreitenden Transaktionen sollten zu einer Besteuerung im Lande des Verbrauchs führen, und es sollte ein internationaler Konsens über die Bedingungen angestrebt werden, unter denen Lieferungen als im Lande des Verbrauchs genutzt gelten sollen.

(2) Für die Zwecke der Verbrauchssteuern sollte die Lieferung digitalisierter Produkte nicht als Lieferung von Gegenständen behandelt werden.

(3) Wenn Unternehmen und andere Organisationen in einem Land Dienstleistungen und immaterielle Güter von Unternehmen außerhalb des Landes erwerben, so sollten die Länder die Anwendung des Mechanismus der Umkehrung der Steuerschuldnerschaft, der Selbstveranlagung oder anderer gleichwertiger Mechanismen prüfen, wenn dies ihre Steuergrundlage und die Wettbewerbsfähigkeit inländischer Unternehmen unmittelbar schützen würde.

(4) Die Länder sollten gewährleisten, dass in Zusammenarbeit mit der Weltzollorganisation und nach Konsultation von Transportunternehmen und anderen interessierten Parteien geeignete Systeme zur Einziehung von Steuern für die Einfuhr materieller Güter entwickelt werden sollten und dass solche Systeme die Einziehung der Steuern und die effiziente Lieferung von Produkten an die Verbraucher nicht über Gebühr beeinträchtigen.

II. Rechtsrahmen:

1. Die 6. MwSt.-Richtlinie (77/388/EWG)

Aus der Formulierung von Artikel 6 der 6. MwSt.-Richtlinie, in dem Dienstleistungen definiert werden, ist bereits ersichtlich, dass elektronisch erbrachte Lieferungen als Dienstleistungen betrachtet werden sollten – wie vom ECOFIN-Rat am 6. Juli 1998 sowie in Ottawa (siehe Punkt 2 weiter oben) beschlossen wurde. Der relevante Artikel ist jedoch Artikel 9, in dem der Ort steuerpflichtiger Transaktionen für die Erbringung von Dienstleistungen definiert wird. Dienstleistungen werden wie folgt behandelt: In Artikel 9 der 6. MwSt.-Richtlinie heißt es: "Als Ort einer Dienstleistung gilt der Ort, an dem der Dienstleistende den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit oder eine feste Niederlassung hat, von wo aus die Dienstleistung erbracht wird.", und sie sollte daher zu dem in diesem Land der Niederlassung üblichen Steuersatz versteuert werden und dem Finanzministerium dieses Landes zufließen (siehe auch Optionen für ein endgültiges MwSt.-System, EP-Arbeitspapier Wirtschaft Serie E – 5,09 – 1995).

Es gibt jedoch eine komplexe Liste von Abweichungen und Ausnahmen. Im Fall der Arbeit an Gebäuden ist der Ort der Lieferung der Standort des Gebäudes (Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a). Im Fall einer Beförderung ist der Ort der Dienstleistung derjenige, an dem die Beförderung, an dem die Beförderung stattfindet (Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b). In anderen Fällen ist der Ort der Dienstleistungen derjenige, an dem diese Dienstleistungen bewirkt werden (Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe c), ausgenommen Fälle, in denen der Kunde für die Zwecke der MwSt. in einem anderen Mitgliedstaat registriert ist, wenn der Ort der Dienstleistung der Ort ist, an dem dieser *Kunde* seine Niederlassung hat (Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe e).

2. Die Vorschläge

Die geltenden Bestimmungen gemäß Artikel 9 führen zu den vorgenannten Wettbewerbsverzerrungen, wenn es um die Erbringung elektronischer Dienstleistungen geht. Daher schlägt die Kommission vor, Artikel 9 Absatz 2 durch einen neuen Buchstaben f) zu ergänzen, in dem die folgenden elektronisch erbrachten Dienstleistungen angesprochen werden:

- Tätigkeiten auf dem Gebiet der Kultur, der Künste, des Sports, der Wissenschaften, des Unterrichts, der Unterhaltung oder ähnliche Tätigkeiten einschließlich derjenigen der Veranstalter solcher Tätigkeiten sowie gegebenenfalls der damit zusammenhängenden Tätigkeiten (Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe c erster Gedankenstrich) einschließlich aller Formen von Sendungen sowie anderer Ton- und Bildübermittlungen auf elektronischem Wege.

– Software einschließlich Computerspiele;

– Datenverarbeitung (Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe e zweiter Gedankenstrich) einschließlich EDV-Dienstleistungen wie der Bereitstellung von Speicherplatz auf Servern (web-hosting), der Erstellung von Internetseiten (web-design) sowie ähnlicher Dienstleistungen;

– Lieferung von Informationen.

Um diese Verzerrungen zu überwinden, wird vorgeschlagen, dass als **Ort einer Dienstleistung der Ort gilt, an dem der Kunde den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit** oder eine feste Niederlassung hat, an die die Dienstleistung erbracht wird ... sofern diese Dienstleistungen erbracht werden von einem Steuerpflichtigen (d.h. einem Unternehmen)

– mit Sitz in der Gemeinschaft an Kunden mit Sitz außerhalb der Gemeinschaft (dies impliziert eine Befreiung von der MwSt.);

– mit Sitz in der Gemeinschaft an Steuerpflichtige mit Sitz in einem anderen Land der Gemeinschaft;

– mit Sitz außerhalb der Gemeinschaft an Personen mit Sitz in der Gemeinschaft.

Werden solche Dienstleistungen ferner von einem Steuerpflichtigen an in der Gemeinschaft ansässige Nichtsteuerpflichtige erbracht, so gilt als Ort der Dienstleistung der Ort, an dem der Dienstleistende den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit hat. Ein Erbringer von Dienstleistungen mit Sitz außerhalb der Gemeinschaft „muss sich in einem Mitgliedstaat, in den er diese Dienstleistungen liefert, für Zwecke der Mehrwertsteuer registrieren lassen (Artikel 1 Absatz 5 Buchstabe b)).

Damit die administrativen Verpflichtungen auf ein notwendiges Maß begrenzt werden, benötigen Unternehmen aus Drittländern nur eine einzige Registrierung für Transaktionen auf dem gesamten Binnenmarkt. Ferner wird eine jährliche Schwelle von 100.000 Euro vorgeschlagen, unterhalb der ein Unternehmen aus einem Drittland von der MwSt. befreit wird.

Bei Umsätzen zwischen Unternehmen erfolgt die Besteuerung im Wege der Umkehrung der Steuerschuldnerschaft (falls der Kunde für MwSt.-Zwecke in einem anderen Mitgliedstaat registriert ist), d.h. der Kunde haftet für die MwSt. in seinem Land. Im Hinblick auf Transaktionen zwischen Unternehmen und Endverbrauchern werden die Dienstleister weiterhin MwSt. in Rechnung stellen und darüber Rechenschaft ablegen. Daher ist es für die Dienstleister wichtig, zwischen steuerpflichtigen Kunden (Unternehmen) und nichtsteuerpflichtigen Kunden (Privatleuten) unterscheiden zu können. Ferner muss der Dienstleister – im Falle von für den Endverbraucher erbrachten Dienstleistungen – das Land des Wohnsitzes des Kunden ermitteln, da keine Steuer erhoben wird, wenn der Empfänger seinen Sitz außerhalb der Gemeinschaft hat. Die Kommission ist der Ansicht, dass es angesichts der Modernisierung und des MwSt.-Informationsaustauschsystems (MIAS) kein Problem sein sollte, zwischen privaten und gewerblichen Kunden zu unterscheiden. Hinsichtlich des zweiten Aspekts ist die Kommission der Ansicht, dass „die beste Lösung derzeit wohl darin (bestünde), die übliche Geschäftspraxis anzuwenden und die Angabe einer überprüfbaren Rechnungsanschrift für die Kreditkarte zu verlangen ... (S. 9).

Hinsichtlich des für diese Dienstleistungen anzuwendenden MwSt.-Satzes schlägt die Kommission vor, dass „in der Regel der normale MwSt.-Satz“ (9. Erwägungsgrund S.26) gelten sollte.

III. Anmerkungen

Die Bestimmungen der Gemeinschaft über die MwSt. bedürfen gewiss einer Aktualisierung zur Berücksichtigung des technologischen Wandels. Die Vorschläge der Kommission betreffen einen (derzeit) recht begrenzten Bereich, wenn auch mit großem Wachstumspotential, und der Wettbewerbsnachteil für europäische Unternehmen in diesem Bereich rechtfertigt nicht nur entsprechende Maßnahmen, sondern erfordert sie. Nach Auffassung Ihres Berichterstatters gibt es in den Vorschlägen mehrere Ungewissheiten, von denen die meisten jedoch zumindest kurzfristig toleriert werden könnten, um das Ziel der Schaffung gleicher Bedingungen bei elektronischen Dienstleistungen so schnell wie möglich zu erreichen. Es gibt jedoch ein wichtiges Thema, auf das in dem Vorschlag nicht genügend eingegangen wird. Die Auflage der einzigen Registrierung für Unternehmen aus Drittländern ist als die unbürokratischste Option für diese Unternehmen zu begrüßen. Diese Option wird jedoch höchstwahrscheinlich zur Folge haben, dass Unternehmen aus Drittländern sich in den Mitgliedstaaten mit dem niedrigsten MwSt.-Satz registrieren lassen. Da die MwSt.-Sätze in der EU zwischen 15% und 25% variieren, kann der Kostenvorteil erheblich sein. Einige Mitgliedstaaten werden mit einem Verlust an erwarteten Steuereinnahmen konfrontiert werden. Während dieses Problem durch eine Auflage für Unternehmen gelöst werden könnte, sich in jedem Mitgliedstaat registrieren zu lassen, in dem sie tätig sind, wie es von der französischen Präsidentschaft in einem Kompromisspapier im September vorgeschlagen wurde, ist dies nach Auffassung Ihres Berichterstatters keine geeignete Lösung. Das Hauptargument gegen ein solches Verfahren lautet, dass es eine bedeutende Diskriminierung von Unternehmen aus Drittländern gegenüber Unternehmen aus der EU darstellen würde, die mit nur einer Registrierung auf dem gesamten Binnenmarkt tätig sein können. Zweck dieser Vorschläge ist es, gleiche Bedingungen zu schaffen, und nicht eine Diskriminierung durch eine andere zu ersetzen. Es ist nicht einmal sicher, ob der Kompromiss der französischen Präsidentschaft mit den WTO-Regelungen im Einklang steht. Ferner würden große Unternehmen aus Drittländern sich wahrscheinlich dafür entscheiden, eingeführte Handelspartner in der EU zu werden und so von den Freiheiten des Binnenmarkts profitieren und eine Mehrfachregistrierung vermeiden, so dass die eigentliche Belastung der mehrfachen Registrierung kleinere Unternehmen treffen würde.

Aufteilung der Einnahmen zwischen den Mitgliedstaaten – ein Clearingsystem

Die beste Lösung besteht deshalb darin, den einzigen Ort der Registrierung beizubehalten und ein System zur Aufteilung der Einnahmen, d.h. ein Clearingsystem, zu entwickeln, durch das eine faire Verteilung der Steuereinnahmen zwischen den Mitgliedstaaten gewährleistet werden kann. Das Europäische Parlament hat ein solches Clearingsystem seit langem in Verbindung mit dem Übergang zum endgültigen MwSt.-System auf der Grundlage des Prinzips des Herkunftslandes gefordert. Die Kommission hat ein derartiges Clearingsystem bereits vor 10 Jahren vorgeschlagen, als sie ihre Vorschläge für ein solches endgültiges MwSt.-System vorgelegt hat.

Da der betreffende Sektor relativ klein und die Zahl der Transaktionen begrenzt ist, sollte die Einrichtung eines Clearingsystems möglich sein. Ferner kann auf frühere Arbeiten in diesem Bereich zurückgegriffen werden, und sobald das System eingeführt ist, werden die bisherigen Erfahrungen sich künftig als wertvoll erweisen, wenn (und falls) der Quantensprung zum endgültigen MwSt.-System erfolgen soll. Das System würde nur die Dienstleistungen von Unternehmen aus Drittländern, die in einem Mitgliedstaat registriert sind, an

nichtsteuerpflichtige Personen in einem anderen Mitgliedstaat betreffen, da für Transaktionen von B nach B das Verfahren der Umkehrung der Steuerschuldnerschaft gilt. Was von einem Unternehmen in der EU erbrachte Dienstleistungen an einen Endverbraucher in einem anderen Mitgliedstaat angeht, so hat es den Anschein, dass die geltenden Regelungen – Anwendung der MwSt. in dem Land, in dem der Erbringer seinen Sitz hat – für die Mitgliedstaaten zufriedenstellend sind.

Hinsichtlich der Gestaltung des Clearingsystems gibt es mehrere Möglichkeiten. Zuallererst stellt sich die Frage, ob ein zentrales Clearingsystem eingerichtet wird, das von einer neugeschaffenen Agentur unter der Kontrolle der Kommission betrieben wird. Die andere Option bestände darin, ein Clearingsystem über bilaterale Vereinbarungen zwischen den Mitgliedstaaten einzurichten. Das zweite zu lösende Problem ist die Frage, ob das Datenmaterial für das Clearingsystem aus Zahlen bestehen würde, die von den steuerpflichtigen Personen z.B. durch MwSt.-Erklärungen oder makroökonomische Daten gesammelt werden. Was die Aufteilung der Einnahmen angeht, so könnte sie auf Indikatoren wie Bevölkerung, BIP oder Umfang der Verbindungsfähigkeit basieren.

Ein interessantes Beispiel ist das Erstattungssystem, das in dem Kommissionsvorschlag bezüglich des Vorsteuerabzugs (KOM(98/377) vorgestellt wurde. Die Einführung des Grundsatzes des grenzübergreifenden Steuerabzugs erforderte eine Änderung der 6. MwSt.-Richtlinie, jedoch wurde für das Clearing-System, das lediglich die Beziehungen zwischen nationalen Verwaltungen, aber nicht die Beziehungen zum Steuerzahler betrifft, eine gesonderte Verordnung vorgelegt. Unter operationellem Aspekt funktioniert das Clearing-System für den Vorschlag zum grenzübergreifenden Steuerabzug aufgrund von Zahlen, die bei den Steuerpflichtigen erhoben werden, und zwar entweder durch MwSt.-Erklärungen oder eine gesonderte Auflistung, und basiert nicht auf makro-ökonomischen Daten. Ein weiteres Beispiel für die Option bilateraler Vereinbarungen ist die vom Rat von Feira am 19./20. Juni – zumindest als Prinzip – eingeführte Möglichkeit hinsichtlich des Quellensteuerkompromisses. In dem Bericht über das Steuerpaket heißt es, dass Mitgliedstaaten, die eine Quellensteuer erheben, bereit sind, einen angemessenen Teil ihrer Einnahmen an den Staat des Wohnorts des Investors abzuführen. Es wird interessant sein, der Frage nachzugehen, wie diese Lösung in die Praxis umgesetzt wird (Ziffer 2b). Während ein zentrales Clearing-System eindeutige Vorteile besitzt, insbesondere wenn eine große Zahl von Mitgliedstaaten daran beteiligt ist, gibt es jedoch auch einige negative Aspekte. Zum ersten werden die Mitgliedstaaten nur sehr zögernd die Kontrollbefugnisse zur Durchführung des Systems auf die Kommission übertragen. Zum zweiten werden sich Probleme ergeben, wenn „die Zahlen keinen Sinn ergeben“, d.h. wenn die Mitgliedstaaten zu viel zurückfordern und zu wenig einzahlen.

In dem fraglichen Bereich werden sicherlich nicht zu viele Mitgliedstaaten beteiligt sein, da Unternehmen aus Drittländern sich wahrscheinlich in den Ländern mit den niedrigsten MwSt.-Sätzen registrieren lassen werden, die dann Vereinbarungen mit den anderen betroffenen Mitgliedstaaten hinsichtlich der Erstattung treffen müssten. Daher könnte ein Clearing-System auf der Grundlage bilateraler oder eher multilateraler Vereinbarungen funktionsfähig und einem zentralen Clearing-System vorzuziehen sein. Somit könnte der Kompromiss von Feira ein zweckmäßiger Präzedenzfall sein. Ihr Berichterstatter gibt einer solchen Lösung den Vorzug, und seine Änderungsanträge zielen auf Einführung eines solchen Systems über einen Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Rates ab.

Sonstige problematische Themen

Ihr Berichterstatter möchte jetzt auf sonstige problematische Bereiche der Vorschläge hinweisen, die die Kommission anerkennt, die ihres Erachtens jedoch rechtzeitig überwunden werden:

1. Das Problem der Durchsetzung: Warum sollten Unternehmen aus Drittländern sich in einem Mitgliedstaat registrieren lassen? Die Kunden haben Zugang zu ihren Dienstleistungen, ob diese Unternehmen nun registriert sind oder nicht. Die Kommission vertritt folgende Auffassung: „Selbst für einen außerhalb der EU ansässigen Wirtschaftsbeteiligten wäre es unvorsichtig, das Risiko erheblicher, nicht beglichener Steuerschulden im weltweit größten Markt einzugehen“ (S. 11), und daher werden sich insbesondere die großen Unternehmen im Bereich des elektronischen Geschäftsverkehrs nicht einem solchen Risiko aussetzen, das ihren Ruf gefährden könnte. Ferner sollte das Problem durch eine verstärkte Zusammenarbeit der Steuerverwaltungen mit den wichtigsten Handelspartnern weiter eingedämmt werden.
2. Diskriminierung einiger digitaler Produkte (z.B. Dienstleistungen) gegenüber ihren materiellen Pendanten. Falls der normale Steuersatz auf digitale Produkte angewandt wird, so wird dies in einigen Fällen wie bei Büchern und Zeitungen, die sowohl online als auch offline verkauft werden, zu einer Diskriminierung führen, da in mehreren Mitgliedstaaten niedrigere Steuersätze für Bücher und Zeitungen gelten. Die Kommission hält dies für ein geringeres Problem, da online-Produkte weitgehend als andere Produkte als ihre materiellen Pendanten betrachtet werden (zumindest im Hinblick auf Bücher und Zeitungen). Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen, für die in den meisten Mitgliedstaaten niedrigere Steuersätze gelten, sind jedoch etwas anderes und sollten geprüft werden. Die Kommission „beabsichtigt, sich dieser Frage im Rahmen einer noch bevorstehenden Überprüfung des Anhangs H der 6. MwSt.-Richtlinie zuzuwenden“ (S. 10). In ihrer Mitteilung „Strategie zur Verbesserung der Funktionsweise des MwSt.-Systems im Binnenmarkt“ (KOM(00)0348) wird ein Bericht über die Anwendung der verringerten Steuersätze als Priorität für das Jahr 2000 aufgeführt. Eine Überprüfung des verringerten Steuersatzes und daraus resultierender Maßnahmen zur Vermeidung der vorgenannten Diskriminierung ist wünschenswert und sollte rechtzeitig vor der Umsetzung der Vorschläge realisiert werden.
3. Die Entscheidung durch den Dienstleister, ob der Empfänger für Zwecke der MwSt. registriert ist: es ist zweifelhaft, ob die Modernisierung des MIAS rechtzeitig durchgeführt wird und ob alle Unternehmen Zugang dazu haben werden, damit sie die Verpflichtungen aufgrund des Vorschlags erfüllen können. In einigen Mitgliedstaaten ist die MwSt.-Registrierungsnummer nicht obligatorisch.
4. Ermittlung des Wohnsitzes (innerhalb oder außerhalb der EU) des Endverbrauchers: die Ermittlung der Adresse des privaten Kunden durch die Daten seiner Kreditkarte könnte sich als nicht so unproblematisch erweisen, wie die Kommission behauptet. Ferner könnte durch die Entwicklung neuer und anonymere Formen der elektronischen Zahlung diese Aufgabe noch weiter erschwert werden.
5. Schwellenwerte: der Schwellenwert von 100.000 Euro, unterhalb dessen Dienstleister aus Drittländern von der MwSt. befreit sind, erscheint problematisch. Nationale Schwellenwerte, unterhalb derer Unternehmen aus der EU sich nicht für Zwecke der Mehrwertsteuer registrieren lassen müssen, sind viel niedriger, während es in einigen

Mitgliedstaaten nicht einmal einen Schwellenwert gibt. Es wäre empfehlenswert, wenn die Mitgliedstaaten ähnliche Schwellenwerte anwenden würden, die für nationale Unternehmen, Unternehmen aus der EU und aus Drittländern gelten würden.

6. Wie lässt sich eine Verbindung zwischen elektronischen Dienstleistungen, die unter diese Richtlinie fallen, und elektronischen Dienstleistungen durch Mobiltelefone herstellen, für die die Regelungen der Telekommunikation gelten?

Dabei handelt es sich jedoch um kein so großes Problem, da ein grundlegender Unterschied besteht, der sich an folgendem Beispiel darstellen lässt: Wenn ein Kunde Informationen mit Hilfe eines Mobiltelefons herunterladen kann, würde die Gebühr für die Verbindung und die Nutzungsdauer unter den Bereich der Telekommunikation fallen, während die Gebühr für die Information unter den Bereich des elektronischen Geschäftsverkehrs fallen würde.

Wie bereits in Abschnitt I erwähnt, werden auf Ebene der OECD in diesem Bereich intensive Arbeiten durchgeführt. Die Vorschläge, die Gegenstand dieses Berichts sind, greifen diesen Arbeiten dennoch nicht vor, wie die OECD selbst erklärt hat. Der stärkste Widerstand gegen die Vorschläge kommt von jenseits des Atlantik mit dem Ziel, den Wettbewerbsvorteil amerikanischer Unternehmen zu erhalten. Hinsichtlich der Steuerbestimmungen für elektronische Dienstleistungen in den Vereinigten Staaten ist erwähnenswert, dass sie derzeit von der Verkaufssteuer befreit sind; ein Moratorium hinsichtlich der Besteuerung von elektronischen Dienstleistungen wurde gerade bis 2006 verlängert.

Abschließend möchte Ihr Berichterstatter darauf hinweisen, dass die Vorschläge trotz einiger Unzulänglichkeiten unterstützt werden sollten. Die Unzulänglichkeiten sind hauptsächlich auf die Ungewissheit über künftige Entwicklungen zurückzuführen und sollten rechtzeitig vor Inkrafttreten der Richtlinie/Verordnung beseitigt werden. Die Schaffung gleicher Bedingungen im Bereich elektronischer Dienstleistungen ist dringend erforderlich, von wesentlicher Bedeutung ist jedoch die Einführung eines Systems zur Aufteilung von Steuereinnahmen, um den Vorteil derjenigen Mitgliedstaaten mit den niedrigsten MwSt.-Sätzen auszugleichen. Hinsichtlich des Vorschlags für eine Verordnung, der lediglich die Verfahren zur Bestätigung der Gültigkeit der Identifizierungsnummer für die MwSt. betrifft, schlägt Ihr Berichterstatter keine Änderungsanträge vor.

24. November 2000

STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR INDUSTRIE, AUßENHANDEL, FORSCHUNG UND ENERGIE

für den Ausschuss für Wirtschaft und Währung

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 77/388/EWG
bezüglich der mehrwertsteuerlichen Behandlung bestimmter elektronisch erbrachter
Dienstleistungen
(KOM(2000) 349 – C5-0467/2000 – 2000/0148(CNS))

Verfasser der Stellungnahme: Glyn Ford

VERFAHREN

In seiner Sitzung vom 12. Juli 2000 benannte der Ausschuss für Industrie, Außenhandel,
Forschung und Energie Glyn Ford als Verfasser der Stellungnahme.

Der Ausschuss prüfte den Entwurf einer Stellungnahme in seiner Sitzung vom 22. November
2000.

In dieser Sitzung nahm er die nachstehenden Änderungsanträge mit 39 Stimmen bei 3
Gegenstimmen und ohne Enthaltung an.

Bei der Abstimmung waren anwesend: Carlos Westendorp y Cabeza, Vorsitzender; Peter
Michael Mombaur, stellvertretender Vorsitzender; Glyn Ford, Verfasser der Stellungnahme;
Yves Butel, Gérard Caudron, Giles Bryan Chichester, Nicholas Clegg, Willy C.E.H. De
Clercq, Jonathan Evans (in Vertretung von John Purvis), Concepció Ferrer, Francesco Fiori
(in Vertretung von Guido Bodrato), Colette Flesch, Jacqueline Foster (in Vertretung von
Malcolm Harbour), Pat the Cope Gallagher, Norbert Glante, Lisbeth Grönfeldt Bergman (in
Vertretung von Anders Wijkman), Michel Hansenne, Philippe A.R. Herzog, Hans Karlsson,
Helmut Kuhne (in Vertretung von Mechtild Rothe), Rolf Linkohr, Caroline Lucas, Eryl
Margaret McNally, Nelly Maes, Erika Mann, Marjo Tuulevi Matikainen-Kallström, Elizabeth
Montfort, Angelika Niebler, Elly Plooij-van Gorsel, Imelda Mary Read, Paul Rübig, Ilka
Schröder, Konrad K. Schwaiger, Esko Olavi Seppänen, Helle Thorning-Schmidt (in
Vertretung von Reino Kalervo Paasilinna), Astrid Thors, Jaime Valdivielso de Cué, W.G. van
Velzen, Alejo Vidal-Quadras Roca, Dominique Vlasto und Myrsini Zorba.

KURZE BEGRÜNDUNG

Hintergrund

Der Vorschlag der Kommission wurde im Anschluss an den Gipfel des Europäischen Rates von Lissabon vorgelegt. Der Gipfel von Lissabon vom 22./23. März 2000 gelangte zu der Schlussfolgerung, dass der Rat und das Europäische Parlament alle anhängigen Rechtsvorschriften über den elektronischen Geschäftsverkehr bis Ende 2000 annehmen sollten. Die Mitgliedstaaten sollten ihre Umsetzung in nationale Rechtsvorschriften beschleunigen, die bis 2001 abgeschlossen sein sollte.

Dieses Ziel wurde in dem von der Kommission vorgelegten Aktionsplan *e-Europe* angesprochen und vom Gipfel von Feira am 19./20. Juni 2000 angenommen. Die Annahme einer Richtlinie über die MwSt. auf bestimmte elektronisch erbrachte Dienstleistungen wurde in den Aktionsplan *e-Europe* von Feira aufgenommen, um die Kompatibilität der MwSt.-Systeme der EU im Hinblick auf den elektronischen Geschäftsverkehr zu gewährleisten und insbesondere gleiche Bedingungen für europäische Anbieter zu schaffen.

Geltende Rechtsvorschriften

Nach Ansicht der Kommission sollte Artikel 9 der geltenden Richtlinie dahingehend abgeändert werden, dass dadurch eine Verzerrung des Wettbewerbs beseitigt wird, die derzeit eine Diskriminierung europäischer Unternehmen im Bereich des elektronischen Geschäftsverkehrs zur Folge hat.

Gemäß der geltenden Richtlinie wird MwSt. auf Dienstleistungen nur von Erbringen mit Sitz in der EU erhoben, da der Ort, an dem diese Dienstleistungen erbracht werden, üblicherweise der Ort ist, an dem die Erbringer niedergelassen sind. Andererseits sind Dienstleistungen, die von Personen mit Sitz in Drittländern für nicht steuerpflichtige Personen in der EU erbracht werden, von der MwSt. befreit. Darüber hinaus sind Erbringer von Dienstleistungen aus der EU für Verbraucher in Drittländern oder für steuerpflichtige Personen mit Sitz in der Gemeinschaft, jedoch in einem anderen Land als der Erbringer der Dienstleistung, noch stets zur Zahlung der MwSt. verpflichtet, da der Ort, an dem die Dienstleistung erbracht wird, der Ort ist, an dem die Dienstleistungen materiell durchgeführt werden.

Neuer Richtlinienvorschlag

Der Vorschlag betrifft die Online-Lieferung digitaler Produkte, insbesondere an Endverbraucher, die im Hinblick auf die zunehmende Entwicklung des elektronischen Geschäftsverkehrs unter steuerlichen Gesichtspunkten als potentiell problematisch angesehen wurden (Artikel 9 der Richtlinie 77/388/EWG). Um Wettbewerbsverzerrungen in diesem Bereich zu vermeiden, ist in dem Vorschlag die Harmonisierung der Regelungen für die Besteuerung elektronisch erbrachter Dienstleistungen an Personen mit Sitz in der Gemeinschaft oder an Empfänger mit Sitz in Drittländern vorgesehen. Die Dienstleistungen sollten am Wohnort des Empfängers besteuert werden.

Die in dem Vorschlag vorgesehenen wichtigsten Maßnahmen hinsichtlich des Ortes der Besteuerung lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Dienstleistungen, die ein Unternehmer mit Sitz in einem Drittland an einen Kunden in der EU erbringt: Ort der Besteuerung ist die EU, d.h. die Dienstleistungen unterliegen der MwSt.;
- Dienstleistungen, die ein Unternehmer mit Sitz in der EU an einen Kunden außerhalb der EU erbringt: Ort der Besteuerung außerhalb der EU, d.h. die Dienstleistungen unterliegen nicht der MwSt.;
- Dienstleistungen, die ein Unternehmer mit Sitz in der EU an ein anderes Unternehmen in einem anderen Mitgliedstaat erbringt: Ort der Besteuerung ist der Staat, in dem der Kunde seinen Sitz hat;
- Dienstleistungen, die ein Unternehmer mit Sitz in der EU an eine Privatperson in der EU oder an einen Steuerpflichtigen in demselben Mitgliedstaat erbringt: Ort der Besteuerung ist der Mitgliedstaat des Dienstleisters.

Ferner werden einige weitere Maßnahmen vorgeschlagen, um die Verwaltung der Steuer in einem Umfeld des elektronischen Geschäftsverkehrs sowohl für Unternehmen als auch für die Steuerverwaltung zu erleichtern.

Die vorgesehenen Maßnahmen hinsichtlich der Registrierung lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Registrierung für Steuerzwecke ist nur bei Dienstleistungen an private Kunden erforderlich, da die Steuer auf Dienstleistungen an gewerbliche Kunden vom Kunden geschuldet wird;
- Unternehmen mit Sitz außerhalb der EU, deren Umsatz in der EU unter 100.000 Euro liegt, müssen sich nicht für MwSt.-Zwecke registrieren lassen;
- Es reicht die Registrierung an einem Ort, d.h. in dem Mitgliedstaat, in den die erste steuerbare Dienstleistung erfolgt;
- Vorgänge im Zusammenhang mit der Registrierung und der Einreichung von Steuererklärungen können elektronisch abgewickelt werden.

Was die Aufgaben der Steuerverwaltung zur Vereinfachung des Verfahrens betrifft, so ist vorgesehen, dass die zuständigen Verwaltungen den Unternehmen die erforderlichen Mittel an die Hand geben, damit sie den steuerlichen Status ihrer Kunden leicht feststellen können (für MwSt.-Zwecke registriertes Unternehmen oder nicht) und damit die Unternehmen entscheiden können, ob ein Umsatz mit der MwSt. zu belasten ist oder nicht.

Position des Verfassers der Stellungnahme

Die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Wege der elektronischen Post nimmt zwar nicht so schnell zu, wie einige es vorhergesagt haben, gewinnt jedoch in zunehmendem Maße an Bedeutung.

Dienstleister aus der EU werden mit zwei bedeutenden Nachteilen konfrontiert. Zum ersten unterliegen Dienstleister aus der EU, wenn sie digitale Lieferungen von Unterhaltungsdienstleistungen wie CDs oder Videos, Erstellung von Internetseiten (Websitedesign) oder Bereitstellung von Speicherplatz auf Servern (Website-Hosting) erbringen, der MwSt. im Land der Niederlassung, während Dienstleister von außerhalb der EU keine MWST. zahlen. Zum zweiten unterliegen Dienstleistungserbringer außerhalb der EU noch stets der MwSt., ganz gleich, wie die Lage in dem Land ist, das sie beliefern. Diese beiden Anomalitäten bedürfen der Korrektur, und daher sind die Grundsätze des Kommissionsvorschlags zu begrüßen.

Die einfachste Möglichkeit, eine Diskriminierung von Unternehmen aus der EU innerhalb der EU zu vermeiden, ist die obligatorische Auflage für Erbringer von Dienstleistungen im Bereich des elektronischen Geschäftsverkehrs aus Drittländern, sich für MwSt.-Zwecke innerhalb der EU registrieren zu lassen. Dies wäre entweder in einem einzigen Mitgliedstaat oder in allen Mitgliedstaaten möglich. Letztere Möglichkeit wird sehr umständlich sein und eine Diskriminierung von Dienstleistern aus Drittländern zu Folge haben, könnte daher durchaus mit WTO-Regelungen unvereinbar sein und zu einem Handelsstreit mit den Vereinigten Staaten führen. Daher erscheint eine Registrierung in einem einzigen Mitgliedstaat angemessen, vorausgesetzt dass die Unterschiede bei den MwSt.-Sätzen zwischen den Mitgliedstaaten nicht so groß sind, dass dadurch die Registrierung in erheblichem Umfang beeinträchtigt würde.

Der Verfasser der Stellungnahme stimmt dem Vorschlag der Kommission zu, in dem vorgesehen ist, dass Erbringer von Dienstleistungen im Rahmen des elektronischen Geschäftsverkehrs aus Drittländern sich für MwSt.-Zwecke in einem Mitgliedstaat der EU registrieren lassen sollten.

Aus Gründen der Genauigkeit und der Klarstellung ist es erforderlich, den Begriff „Identifikation“ durch den Begriff „Registrierung“ zu ersetzen; daher wurden einige Änderungsanträge eingereicht.

Der Verfasser der Stellungnahme betont ferner die Notwendigkeit, die Struktur der Registrierung zu überwachen. Es wurde ein Änderungsantrag mit dem Ziel eingereicht, dass die Kommission die Lage in den Mitgliedstaaten analysieren und dem Parlament innerhalb von drei Jahren über die Einführung der Rechtsvorschrift Bericht erstatten kann. Ziel dieses Änderungsantrags ist die Prüfung der Frage, ob eine Beeinträchtigung des Marktes aufgrund noch stets existierender unterschiedlicher MwSt.-Sätze in der EU besteht.

Der Verfasser der Stellungnahme befürwortet die Bestimmung, in der vorgesehen ist, dass in der EU ansässige Erbringer von Dienstleistungen für Kunden in Drittländern für solche Transaktionen von der MwSt befreit werden, die die unter Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe f) aufgeführten Dienstleistungen betreffen, und reicht einen Änderungsantrag ein, durch den Bildungsdienstleistungen einbezogen werden sollen. Seines Erachtens ist es wichtig, dass

Bildungsdienstleistungen, die außerhalb der Gemeinschaft und vor allem für Entwicklungsländer erbracht werden, von der MwSt. befreit sein sollten.

Schließlich sollte die Frage des Verkaufs illegaler Dienstleistungen mit zu Pornographie und/oder Rassismus anstiftenden Inhalten angesprochen werden. Der Verfasser der Stellungnahme reicht einen diesbezüglichen Änderungsantrag mit dem Ziel ein, Unternehmen, die solche Dienstleistungen erbringen, zur Einhaltung der bestehenden und künftigen europäischen Rechtsvorschriften in diesem Bereich zu verpflichten.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für Industrie, Außenhandel, Forschung und Energie ersucht den federführenden Ausschuss für Wirtschaft und Währung, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Vorschlag der Kommission⁶

Änderungen des Parlaments

(Änderungsantrag 1)
Erwägung 4

Betrifft nicht die deutsche Fassung

(Änderungsantrag 2)
Erwägung 5

Betrifft nicht die deutsche Fassung

(Änderungsantrag 3)
Erwägung 9a (neu)

9a) Es sollte eine ständige Überwachung des aktuellen Standes der Umsetzung der Rechtsvorschriften in den Mitgliedstaaten durch die Kommission stattfinden, um zu gewährleisten, dass keine Beeinträchtigung des Marktes vorliegt, und das Europäische Parlament und der Rat sollten unterrichtet werden.

Begründung:

⁶ ABl. C noch nicht veröffentlicht

Es ist erforderlich zu überwachen, ob die Umsetzung der Richtlinie wirklich dem Ziel der Beseitigung von Wettbewerbsverzerrungen gerecht wird. Es ist möglich, dass weiterhin Beeinträchtigungen des Marktes aufgrund der Unterschiede bei den MwSt-Sätzen zwischen den Mitgliedstaaten bestehen.

(Änderungsantrag 4)
Erwägung 9b (neu)

9b) Die Kommission und die Mitgliedstaaten sollten die Spirale der zu Pornographie und Rassismus anstiftenden Inhalte elektronisch erbrachter Dienstleistungen ernsthaft berücksichtigen. Unternehmen, die diese Dienstleistungen erbringen, müssen den Rechtsvorschriften der EU unterliegen.

Begründung:

Jedes Unternehmen, ganz gleich ob es seinen Sitz in der EU hat oder nicht, sollte die europäischen Rechtsvorschriften im Hinblick auf Pornographie, Rassismus und sonstige Dienstleistungen mit gesetzwidrigem Inhalt einhalten.

(Änderungsantrag 5)
Erwägung 10a (neu)

10a) Die mehrwertsteuerliche Behandlung elektronischer Dienstleistungen bedarf weiterer Analysen. Deswegen wird die Kommission bis zum Sommer 2001 weitere Analysen dazu vorlegen:

- ***wie die Gleichbehandlung von Anbietern aus der EU und Anbietern aus Drittstaaten gewährleistet werden kann;***
- ***welche Konsequenzen die verschiedenen Vorschläge zur mehrwertsteuerlichen Behandlung auf die Standortentscheidungen der Anbieter elektronischer Dienstleistungen haben;***
- ***wie eine bessere Koordinierung der Regulierung auf EU-Ebene mit internationalen Bemühungen zu gewährleisten ist;***

- *welche Möglichkeiten zur Einrichtung eines Erstattungssystems zwischen den Mitgliedstaaten bestehen;*
- *wie die Klärung der sonstigen problematischen Bereiche des Vorschlages der Kommission, wie sie im Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Währung des Europäischen Parlamentes aufgeführt sind, erreicht werden kann.*

Begründung:

Die Kommission sollte vor Inkrafttreten der Richtlinie die mehrwertsteuerliche Behandlung elektronischer Dienstleistungen analysieren.

(Änderungsantrag 6)

Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe f erster Absatz

Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe f (Richtlinie 77/388/EWG)

f) als Ort einer unter Buchstabe c erster Spiegelstrich genannten, elektronisch erbrachten Dienstleistung und der elektronischen Lieferung von Software, Datenverarbeitungsleistungen und EDV-Dienstleistungen wie der Bereitstellung von Speicherplatz auf Servern (Web-hosting), der Erstellung von Internetseiten (Web-design) sowie ähnlicher Dienstleistungen und der Lieferung von Informationen, der Ort, an dem der Kunde den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit oder eine feste Niederlassung hat, an die die Dienstleistung erbracht wird, oder, in Ermangelung eines solchen Sitzes oder einer solchen festen Niederlassung, sein Wohnort oder sein üblicher Aufenthaltsort, sofern diese Dienstleistungen erbracht werden von einem Steuerpflichtigen

f) als Ort einer unter Buchstabe c erster Spiegelstrich genannten, elektronisch erbrachten Dienstleistung und der elektronischen Lieferung von Software, Datenverarbeitungsleistungen und EDV-Dienstleistungen wie der Bereitstellung von Speicherplatz auf Servern (Web-hosting), der Erstellung von Internetseiten (Web-design) sowie ähnlicher Dienstleistungen, **von Bildungsdienstleistungen** und der Lieferung von Informationen, der Ort, an dem der Kunde den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit oder eine feste Niederlassung hat, an die die Dienstleistung erbracht wird, oder, in Ermangelung eines solchen Sitzes oder einer solchen festen Niederlassung, sein Wohnort oder sein üblicher Aufenthaltsort, sofern diese Dienstleistungen erbracht werden von einem Steuerpflichtigen

Begründung:

Bildungsdienstleistungen von Einrichtungen und Unternehmen mit Sitz in Mitgliedstaaten, die für Drittländer einschließlich Entwicklungsländer bestimmt sind, sollten von den MwSt-Auflagen befreit werden. Daher ist es erforderlich, diesen Sektor in diesem Artikel zu erwähnen.

(Änderungsantrag 7)

Artikel 1 Absatz 5 Buchstabe b) f), erster Absatz

Artikel 22 Absatz 1 (Richtlinie 77/388/EWG)

Betrifft nicht die deutsche Fassung.

(Änderungsantrag 8)

ARTIKEL 2, ABSATZ 1 ERSTER UNTERABSATZ

(2) Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie **bis zum 1. Januar 2001** nachzukommen. Sie setzen die Kommission davon in Kenntnis.

Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie **innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten** nachzukommen. Sie setzen die Kommission davon in Kenntnis.

Or. de

Begründung:

Die Kommission sollte vor Inkrafttreten der Richtlinie die mehrwertsteuerliche Behandlung elektronischer Dienstleistungen prüfen.

(Änderungsantrag 9)

Artikel 2 Buchstabe a (neu)

2a) Die Kommission überwacht die Struktur der Registrierung und erstattet dem Parlament bis 1. Januar 2002 darüber Bericht, ob irgendeine Beeinträchtigung des Marktes vorliegt.

Begründung:

Siehe Begründung zu Änderungsantrag 3.

20. November 2000

STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR RECHT UND BINNENMARKT

für den Ausschuss für Wirtschaft und Währung

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 77/388/EWG bezüglich der mehrwertsteuerlichen Behandlung bestimmter elektronisch erbrachter Dienstleistungen
(KOM(2000) 349 – C5-0467/2000 – 2000/0148 (CNS))

Verfasserin der Stellungnahme: Diana Paulette Wallis

VERFAHREN

In seiner Sitzung vom 12. Juli 2000 benannte der Ausschuss für Recht und Binnenmarkt Diana Paulette Wallis als Verfasserin der Stellungnahme.

Der Ausschuss prüfte den Entwurf einer Stellungnahme in seinen Sitzungen vom 9. Oktober 2000, 23. Oktober 2000 und 20. November 2000.

In der letztgenannten Sitzung nahm er die nachstehenden Schlussfolgerungen mit 12 Stimmen ohne Gegenstimme bei 5 Enthaltungen an.

An der Abstimmung beteiligten sich: Ana Palacio Vallelersundi, Vorsitzende; Ward Beysen, stellvertretender Vorsitzender; Diana Paulette Wallis, Verfasserin der Stellungnahme; Luis Berenguer Fuster, Maria Berger, Philip Charles Bradbourn, Charlotte Cederschiöld, Janelly Fourtou, Marie-Françoise Garaud, Kurt Lechner, Klaus-Heiner Lehne, Luis Marinho, Véronique Mathieu, Arlene McCarthy, Manuel Medina Ortega, Bill Miller und Stefano Zappalà.

Zielsetzung und Gegenstand des vorgeschlagenen Rechtsakts

Der dem Ausschuss vorliegende Vorschlag betrifft über das Internet erbrachte oder erworbene Dienstleistungen und bezweckt die Änderung der Sechsten Mehrwertsteuerrichtlinie⁷, indem die Art und Weise geändert wird, in der mit Mehrwertsteuer bei elektronischen Lieferungen umgegangen wird, die insofern als die Erbringung von Dienstleistungen anzusehen sind⁸. Nur Dienstleistungen gegen Entgelt fallen in den Geltungsbereich⁹.

Das durch den Richtlinienvorschlag verfolgte Grundanliegen ist die Abschaffung von Wettbewerbsnachteilen, die Erbringer von elektronischen Dienstleistungen aus der EU, die derzeit die Umsatzsteuer auf in der Gemeinschaft erbrachte Dienstleistungen abführen müssen, gegenüber Erbringern aus Drittländern erleiden, die hierzu nicht verpflichtet sind. Deshalb müssen zur Beseitigung von Wettbewerbsverzerrungen im Interesse des ordnungsgemäßen Funktionierens des Binnenmarktes und zur Einführung harmonisierter Regelungen Dienstleistungen, die gegen Entgelt erbracht und von Kunden mit Sitz in der Gemeinschaft verbraucht werden, in der Gemeinschaft besteuert werden, wogegen Dienstleistungen, die außerhalb der Gemeinschaft verbraucht werden, nicht in der Gemeinschaft besteuert werden dürfen. Wenn derartige Dienstleistungen in einem Mitgliedstaat verbraucht werden, gilt folgendes:

- Elektronische Dienstleistungen, die innerhalb der EU zwischen Unternehmen erbracht werden, sind von der Mehrwertsteuer befreit, da der erwerbende Gewerbebetrieb in der EU die Steuern in seinem Heimatland selbst abführt (die sogenannte „Verlagerung der Steuerschuldnerschaft“ oder Angabe der Steuerschuld durch den Erwerber selbst).
- Elektronische Dienstleistungen innerhalb der EU an Nichtgewerbetreibende/Verbraucher unterliegen der Mehrwertsteuer, wobei der Steuersatz anzuwenden ist, der im Sitzland des Erbringers gilt.

⁷ Sechste Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern – Gemeinsames Mehrsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage, ABl. 1977 L 145, S. 1 ff, in ihrer geänderten Fassung. Der Richtlinienvorschlag sollte zusammen mit dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 218/92 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der indirekten Besteuerung (MwSt.) geprüft werden, zu dem der Rechtsausschuss beschlossen hat, keine Stellungnahme abzugeben.

⁸ Der Vorschlag würde für die Überlassung von Rechten zur Inanspruchnahme folgender Dienstleistungen gelten:

- Tätigkeiten auf dem Gebiet der Kultur, der Künste, des Sports, der Wissenschaften, des Unterrichtes, der Unterhaltung oder ähnlicher Tätigkeiten, einschließlich derjenigen der Veranstalter solcher Tätigkeiten sowie gegebenenfalls der damit zusammenhängenden Tätigkeiten; hierunter fällt auch der Rundfunk (z.B. auf Abonnement- oder „Pay-per-view“-Basis erbrachte Fernseh- und Radiodienste) sowie andere Lieferungen von Ton und Bildern auf elektronischem Wege gegen Entgelt;
- Software (hierzu gehören Computerspiele);
- Datenverarbeitung (hierunter fallen EDV-Dienstleistungen wie die Bereitstellung von Speicherplatz auf Servern (web-hosting) oder die Erstellung von Internetseiten (web design);
- die Lieferung von Informationen.

⁹ Kostenloser Internet-Zugang oder kostenloses Herunterladen wären nicht betroffen (so sieht es zumindest auf den ersten Blick aus).

- Elektronische Dienstleistungen durch einen Erbringer in der EU an Kunden außerhalb der EU sind von der Mehrwertsteuer der EU befreit.
- Dienstleister aus Nicht-EU-Ländern, die elektronische Dienste an Nichtgewerbetreibende/Verbraucher in der EU erbringen, haben sich in der EU zu Mehrwertsteuerzwecken zu registrieren, wenn ihr Jahresumsatz € 100.000 überschreitet. Um die administrative Belastung zu vermindern, müssen sich derartige Dienstleister nur in einem Mitgliedstaat registrieren lassen, d.h. in dem Staat, in dem der erste Geschäftsvorgang stattfindet, durch den der Leistungserbringer die Umsatzschwelle von € 100.000 jährlich überschreitet. Der Mehrwertsteuersatz dieses Mitgliedstaats gilt für alle Geschäfte in der EU mit nichtgewerbetreibenden Verbrauchern.

Das Ziel des vorgeschlagenen Rechtsakts ist lobenswert. Die Frage ist, ob die Art und Weise, in der er formuliert ist, nicht mehr Probleme schafft, als er löst.

Ist der vorgeschlagene Rechtsakt ausgereift genug, um die Unterstützung des Parlaments zu verdienen?

Leider muss die Antwort auf diese Frage aus folgenden Gründen negativ ausfallen:

Die Wettbewerbsnachteile und die internationale Lage

Der derzeitige Wettbewerbsnachteil ist gering, und die entgangenen Steuereinnahmen sind kaum erwähnenswert – wenn der Wert auch wahrscheinlich beträchtlich ansteigen wird. Deshalb wird die Ansicht vertreten, dass es in dieser Phase einfach nicht der Mühe wert ist, eine ernsthafte grundsätzliche Entscheidung über den Ort der Besteuerung zu treffen, die früher oder später Probleme mit unseren Handelspartnern aufwerfen könnte.

Es stimmt zwar, dass man sich anscheinend auf der Ministerkonferenz 1998 in Ottawa unter der Schirmherrschaft der OECD auf Rahmenbedingungen für die Besteuerung des elektronischen Handels geeinigt hat. Insbesondere wurde vereinbart, dass der Verbrauch in dem Land besteuert werden sollte, in dem er stattfindet. Deshalb sollte die Lieferung von digitalisierten Erzeugnissen nicht wie eine Warenlieferung behandelt werden. Die Kommission selbst räumt aber ein, dass die OECD noch an der Festlegung von Maßnahmen arbeitet, um den Ort des Verbrauchs zu bestimmen, international verwendbare Definitionen von Dienstleistungen und immateriellen Gütern zu finden oder effektive Mechanismen der Steuerverwaltung und -erhebung zu entwickeln. Die Kommission ist der Ansicht, dass ihre Arbeit an spezifischen Maßnahmen im Bereich der steuerlichen Behandlung des elektronischen Geschäftsverkehrs als Modell für einen internationalen Einsatz dienen könnte und dass andere OECD-Mitglieder diese Arbeit als einen konstruktiven Beitrag aufnehmen¹⁰. Dies ist aber kein Grund für eine überstürzte Rechtsetzung.

Darüber hinaus hat es den Anschein, dass die Vorschläge dem Geist der Erklärung von Lissabon und allen ihren gut begründeten Feststellungen zur elektronischen Wirtschaft (e-commerce) Europas zuwiderlaufen. Will die Gemeinschaft tatsächlich Signale aussenden,

¹⁰ Vgl.: Vorgeschlagene Änderungen an der mehrwertsteuerlichen Behandlung von auf elektronischem Wege gelieferten Dienstleistungen – "häufig gestellte Fragen" (FAQ), Europäische Kommission, 28. August 2000.

dass Schutz das Motto der Zeit sei, anstatt dem elektronischen Geschäftsverkehr in der EU neue Impulse zu geben? Außerdem bestehen die im folgenden Abschnitt behandelten Gefahren für den elektronischen Geschäftsverkehr durch die Registrierung für Zwecke der Mehrwertsteuer von Dienstleistern aus Drittländern.

Ort der Besteuerung

Vorbehaltlich der vorstehenden Bemerkungen muss man zugestehen, dass der Vorschlag, nach dem die innergemeinschaftliche Erbringung von Dienstleistungen durch Gewerbetreibende an Verbraucher mit Mehrwertsteuer in Höhe des am Lieferort geltenden Satzes zu belegen ist, ein taugliches Mittel zu sein scheint, um de facto eine Harmonisierung der Mehrwertsteuersätze für elektronische Dienstleistungen zu erreichen. Dies ist aber nicht der Zweck des vorgeschlagenen Rechtsakts.

Registrierung von Wirtschaftsbeteiligten aus Drittländern für Zwecke der Mehrwertsteuer

Der Vorschlag, dass sich Wirtschaftsbeteiligte aus Drittländern für Zwecke der Mehrwertsteuer nur in einem Mitgliedstaat registrieren lassen müssen, ist schon problematischer. Dieses Land wäre dasjenige, in dem der erste Geschäftsvorgang stattfindet, durch den der Leistungserbringer die Umsatzschwelle von € 100.000 jährlich überschreitet. Beim derzeitigen Stand der Dinge wäre in der Praxis die Registrierung freiwillig, und es wäre wohl hauptsächlich der „brave Bürger“ in der Geschäftswelt, der sich registrieren ließe. Es ist davon auszugehen, dass derartige Unternehmen zum Abzug der in der Union gezahlten Vorsteuer berechtigt wären, wenn dies im Vorschlag auch nicht ausdrücklich erwähnt wird. Allerdings würde der „Grundsatz der einmaligen Registrierung“ Manipulationen insofern offen stehen, als Wirtschaftsbeteiligte aus Drittländern die Möglichkeit hätten, sich in dem Mitgliedstaat mit dem geringsten Mehrwertsteuersatz registrieren zu lassen. Solange die Steuersätze noch nicht konvergieren und noch nicht harmonisiert sind, ist das Argument nicht von der Hand zu weisen, dass eine Diskriminierung von Wirtschaftsbeteiligten aus der EU gegenüber solchen aus Drittländern möglich ist. Es käme auch zu einer Unterschiedsbehandlung zwischen Online-Lieferanten aus Drittländern und EU-Lieferanten vergleichbarer Erzeugnisse (Musik-CDs, Software, Filme auf Kassetten und CD usw.), was zu einer Wettbewerbsverzerrung führen würde.

Was noch schlimmer ist, ist die Tatsache, dass wegen des zu erwartenden Zuflusses der Mehrwertsteuereinnahmen hauptsächlich an den Staat mit dem geringsten Steuersatz für Dienstleistungen bereits der Gedanke erörtert wurde, diese Beträge vielleicht auf der Basis des BIP pro Kopf zu verteilen; dies könnte zu einem bürokratischen Alptraum für die Unternehmen führen.

Außerdem besteht die Gefahr, dass andere Länder als Antwort auf das Vorgehen der Kommission Registrierungssysteme für Umsatzsteuer und möglicherweise zu anderen Zwecken einführen. Dies könnte dazu führen, dass eine Registrierung in mehr als 100 Ländern erforderlich ist, wodurch der elektronische Geschäftsverkehr für viele, einschließlich europäische Firmen, nicht mehr praktikabel wäre. Gesellschaften, die sich im Einklang mit der Richtlinien registrieren lassen, könnten durch die Schwierigkeiten der Durchsetzung benachteiligt werden, und die Verbraucher könnten unbewusst diejenigen Web-Seiten aussuchen, die noch nicht registriert wurden und keine Steuern in Rechnung stellen.

Bestehende, durch den neuen Vorschlag herausgestellte Unstimmigkeiten

Der Vorschlag, digitale „Dienstleistungen“ so zu behandeln, würde eine bestehende Unstimmigkeit bei der Besteuerung von Kulturgütern unterstreichen: Tonaufnahmen (Musik, Vertonungen für Schwerhörige usw.) werden anders besteuert als Tageszeitungen, Bücher, Kinokarten und Rundfunkdienste (die zu einem geringen Satz besteuert oder sogar gänzlich von der Steuer befreit werden)¹¹.

Eine weitere Unstimmigkeit besteht darin, dass Tonaufnahmen, Software usw. die online geliefert werden, der Mehrwertsteuer unterliegen, wogegen Umsatzsteuer auf Kleinsendungen von einem Wert bis zu € 30, die aus Drittländern stammen, nicht abgeführt werden muss. So wären die von außerhalb Europas von einem elektronischen Händler gelieferten CDs von der Steuer befreit, wogegen die gleiche Aufnahme, die digital heruntergeladen wird, der Mehrwertsteuer unterliegen würde.

Die vorstehende Diskriminierung, die zu Lasten elektronischer Bücher und Zeitungen durch den Vorschlag hervorgerufen würde, verstößt gegen den Grundsatz der OECD, dass die Besteuerung danach ausgelegt sein sollte, dass sie gegenüber der konventionellen Form und der elektronischen Form des Geschäftsverkehrs neutral ist, damit geschäftliche Entscheidungen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten und nicht aufgrund steuerlicher Überlegungen getroffen werden.

Lohnt es sich wirklich, diese ganze Kontroverse ohne vollständig ausgearbeitete Vorschläge für die Besteuerung von Kulturgütern mit Mehrwertsteuer und für die steuerliche Behandlung von Kleinsendungen auszulösen? Die Antwort auch auf diese Frage muss negativ lauten.

Die Umsatzschwelle von € 100.000

Die Umsatzschwelle von € 100.000 ist nicht ideal, da sie wohl dazu führen würde, dass der „brave Bürger in der Geschäftswelt“ besteuert und die anderen nicht besteuert würden. Der Wettbewerb von nicht besteuerten Online-Dienstleistern, die von außerhalb der Union aus arbeiten, würde dem On- und Offline-Verkauf kleiner und mittlerer Betriebe in der Gemeinschaft schaden. Er könnte auch die Verlagerung von Online-Wirtschaftsbeteiligten in Länder außerhalb der Union fördern.

¹¹ Vgl. die Rechtssache Forexia (UK) Ltd. geg. Commissioners of Customs and Excise. In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass ein Londoner Mehrwertsteuergericht im April 1999 die Auffassung vertrat, dass ein Nachrichtenträger der Mehrwertsteuer mit dem normalen Satz unterliegt, wenn er per Fax, über eine Webseite oder per E-Mail verbreitet wird, wogegen er von der Mehrwertsteuer befreit ist, wenn er per Post, Kurier oder persönliche Übergaben vertrieben wird.

Vorsteuer

Schließlich stellt sich die Frage der Vorsteuer. Wenn ein US-amerikanisches Anwaltsbüro etwa mehr als € 100.000 pro Jahr mit Mandanten in London umsetzt, müsste es sich dort für Zwecke der Mehrwertsteuer registrieren lassen. Das erscheint auf den ersten Blick als gerechtfertigt; allerdings würde das Büro wahrscheinlich alle Fixkosten in den USA bestreiten und könnte, anders als seine britischen Bewerber, wenig oder keine Vorsteuer in Abzug bringen. Insofern kann die Besteuerung von elektronischen Dienstleistungen mit Mehrwertsteuer nicht als neutral bezeichnet werden und könnte zu Problemen mit unseren Handelspartnern führen.

Durchsetzung

Schließlich stellt sich die wichtigste Frage, nämlich nach der Durchsetzung. Ein Mehrwertsteuerpflichtiger wäre nicht zur Abführung von Umsatzsteuer bei Geschäftsvorgängen mit Steuerpflichtigen verpflichtet, vorausgesetzt er „hat ... die größtmögliche, nach dem jeweiligen Handelsbrauch übliche Sorgfalt aufgewandt und anhand eines kohärenten Datensatzes aus unabhängiger Quelle, insbesondere der ... persönlichen Umsatzsteueridentifikationsnummer, überprüft, ob sein Kunde ein Steuerpflichtiger mit Sitz in der Gemeinschaft ist“. Man könnte dafür eintreten, Gewerbebetrieben die Mittel zur Verfügung zu stellen, um dieser Verpflichtung zur Überprüfung des steuerrechtlichen Status ihrer Kunden nachzukommen, indem eine Online-Datenbank eingerichtet wird. Zur Zeit scheint die Kommission diesen gesamten Bereich den einzelstaatlichen Steuerbehörden zu überlassen¹², wodurch die Gewerbebetriebe stark belastet werden. Das Ergebnis könnte leicht eine gesteigerte bürokratische Belastung der elektronischen Händler sein. Die Behandlung dieses gesamten Bereichs durch die Kommission ist besonders deshalb zu beanstanden, weil sich in ihrem Vorschlag keine Leitlinien finden, wie Verkäufer in Erfahrung bringen können, welchen steuerrechtlichen Status ihr Käufer hat – Gewerbetreibender oder Verbraucher – oder wo sein Wohnort/Sitz ist. Derzeit ist es wohl technologisch noch nicht möglich, derartige Informationen zuverlässig und problemlos zu beschaffen, ohne dass ernstliche Fragen der Privatsphäre auftreten.

Zur Durchsetzung allgemein hat die Kommission erklärt, dass es im Eigeninteresse größerer Unternehmen liegt, dass deutlich wird, dass sie ihren steuerlichen Pflichten im Zusammenhang mit über das Internet abgewickelten mehrwertsteuerpflichtigen Geschäftsvorgängen nachkommen, da sie selbst sicherstellen wollen, dass andere ihre Urheberrechte und sonstige Rechte des geistigen Eigentums achten. Das mag wohl so sein, aber in dem Vorschlag finden sich keine Hinweise, wie Steuerhinterzieher aufgespürt und welche Maßnahmen gegen sie verhängt werden sollen. Außerdem erscheint ein Vorschlag suspekt, nach dem versprochen wird: „Wenn Du Deine Steuern bezahlst, verfolge ich diejenigen, die Deine Rechte verletzen.“

¹² Vgl.: Vorgeschlagene Änderungen an der mehrwertsteuerlichen Behandlung von auf elektronischem Wege gelieferten Dienstleistungen – “häufig gestellte Fragen” (FAQ), Europäische Kommission, 28. August 2000.

Bewertung

Der Vorschlag erscheint verfrüht, und es ist erstaunlich, dass offensichtlich die in dem Arbeitspapier der Arbeitsgruppe Nr. 1 der Kommission, Harmonisierung der Umsatzsteuer, „Zwischenbericht über die Auswirkungen des elektronischen Handels auf Mehrwertsteuer und Zoll“ aufgeworfenen Fragen nicht berücksichtigt wurden. Außerdem könnte das von der Kommission angestrebte Ziel, ein neues Geschäftsmodell zu schaffen, wohl eher erreicht werden, indem ein Verfahren durchgeführt würde, das durch mehr Offenheit und Konsultation gekennzeichnet ist, als durch die weniger transparente Methode, technische Änderungen an der Sechsten Mehrwertsteuerrichtlinie vorzunehmen.

Die Kommission sollte ihre Vorschläge zurückziehen und einen umfassenden Konsultationsprozess in Gang bringen, der sowohl die Prüfung der Besteuerung von elektronischen Dienstleistungen als auch eine Neufassung der Mehrwertsteuerregelung bei entsprechenden Gütern und Dienstleistungen, die nicht über das Internet vertrieben werden, umfassen sollte. Dies sollte parallel zu den andauernden Verhandlungen und Beratungen in der OECD und anderen internationalen Foren geschehen. Außerdem bleiben zu viele Fragen unbeantwortet, und es gibt zu viele Unstimmigkeiten. Im übrigen ist die Angelegenheit nicht dringend. Wenn wir überhastet Recht setzen, kann es sein, dass wir viel Zeit haben werden, dies zu bedauern. Wenn die Gemeinschaft versucht, mit schwerwiegenden legislativen Eingriffen auszuräumen, was sich derzeit als geringer Wettbewerbsnachteil darstellt, könnte sie den elektronischen Geschäftsverkehr verschrecken. Auch besteht die Gefahr, dass der Vorschlag nicht beabsichtigte Konsequenzen in sofern haben könnte, dass die Eingruppierung von digital gelieferten Produkten als Dienstleistungen die Veranlagung der Einkommenssteuer und des Zolls sowie anderer Werte beeinflussen könnte. Er könnte darüber hinaus als Präzedenzfall in anderen Bereichen als dem Steuerrecht dienen, etwa bei der gerichtlichen Zuständigkeit oder bei der Privatsphäre, was für die Entwicklung eines wirklich globalen Marktes außerordentlich schädlich wäre.

SCHLUSSFOLGERUNGEN

Der Ausschuss für Recht und Binnenmarkt ersucht den federführenden Ausschuss für Wirtschaft und Währung, folgende Schlussfolgerungen in seinen Bericht zu übernehmen:

Die Kommission wird aufgefordert, ihren Vorschlag für eine Richtlinie solange zurückzuziehen, bis a) eine tiefgreifende Überarbeitung der Regelungen für Mehrwertsteuer durchgeführt ist, die auf nicht auf elektronischem Wege bereitgestellte Waren und Dienstleistungen berechnet wird, b) die laufenden Beratungen in der OECD und in anderen internationalen Foren zu einem Abschluss gebracht wurden und c) ein komplettes Maßnahmenpaket vorgeschlagen werden kann.